

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 27. Juni 1873.

1. Anstellung eines Directors der Gas- und Wasserwerke.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft wegen dieses Gegenstandes bei und genehmigt die von der Deputation beantragte Creirung des Postens eines Directors der Gas- und Wasserwerke mit einem Jahresgehalt von 7000 Mark abzüglich 10 Procent für Wohnung und ca. 5 Procent für Feuer und Licht, zusammen also abzüglich 1000 Mark. Dem jetzt zu ernennenden Director wird außerdem nach der von der Bürgerschaft dem Senate erteilten Befugniß eine persönliche Gehaltszulage von 3000 Mark jährlich für die Dauer seiner Amtsführung gewährt werden.

2. Consumtionsabgaben (Mahlabgaben für Branntweinbrenner).

Auch der Senat erteilt in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft den Anträgen der Deputation für das Generalsteuereamt in deren Bericht vom 2. Mai d. J., sowie dem zugleich eingereichten Entwurfe eines Gesetzes, Rückvergütung für die Mahlabgabe bei dem Export hier destillirter spirituöser Getränke betr., mit den von der Bürgerschaft beantragten beiden Abänderungen, nachdem auch die Deputation keine Bedenken dagegen erhoben hat, seine Zustimmung.

3. Kaiserbrücke.

Bereits vor mehreren Wochen hat die Handelskammer an den Senat eine Eingabe gerichtet, in welcher dringend empfohlen wird, den Verkehrsbedürfnissen entsprechend auf die, in dem Beschlusse vom 9./16. April c. in Aussicht genommenen Drehjoche zu verzichten und eine feste Brücke zu errichten; sodann aber, unerachtet der Senat ihr nicht beizupflichten vermochte, ist dieselbe am 17. d. in einer zweiten Eingabe auf ihre gegen die Herstellung von Drehjochen gerichteten Bedenken nochmals ausführlich zurückgekommen.

Nachdem nunmehr die Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 18. d. dieser Auffassung der Handelskammer sich angeschlossen hat, erachtet der Senat eine nochmalige sorgfältige Prüfung dieses Gegenstandes für erforderlich, bevor der Bau des Drehspeilers begonnen wird, und hat zunächst, unerachtet der damit verbundenen Störungen und Weiterungen, die Sistirung des Brückenbaues angeordnet.

Wenngleich der Senat zur Zeit sich nicht veranlaßt sieht, von dem verfassungsmäßig vereinbarten, einseitig also nicht widerruflichen Beschlusse vom 9./16. April c. zurück zu treten, hat er die Baudeputation beauftragt, sowohl das Project der Kaiserbrücke unter Beibehaltung der Drehjoche und Herstellung des Mitteljoches auf 24 Fuß über Null lichter Durchfahrthöhe, als auch ein zweites Project für die Erbauung einer festen Brücke nebst den Kostenanschlägen ausarbeiten zu lassen und darüber weiter zu berichten, und wird nach Eingang dieses Berichtes seine hiemit vorbehaltene weitere Erklärung abgeben.